

Hebesatzsatzung der Stadt Lengenfeld

Aufgrund von § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Lengenfeld in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Lengenfeld erhebt auf ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- 1) Für die Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 375 v. H. der Steuermessbeträge.
 - b. für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf 427,5 v. H. der Steuermessbeträge.

- 2) Für die Gewerbesteuer auf 390 v. H. der Steuermessbeträge.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lengenfeld, den 17. Dezember 2024


Volker Bachmann
Bürgermeister



Hinweis zur Bekanntmachung (§ 4 Abs. 4 SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lengenfeld, den 17. Dezember 2024



Volker Bachmann
Bürgermeister

